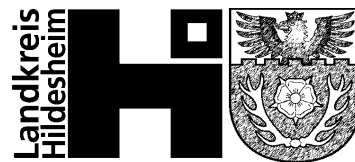


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 08. Januar 2020

Nr. 1

Inhalt	Seite
17.12.2019 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2019	2
11.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020	5
18.12.2019 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim, Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 053	8
19.12.2019 - Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Eisenbahnüberführung für den innerörtlichen Straßenverkehr im Zuge der ehemaligen Kreisstraße 515 in Sarstedt, Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim	15
19.12.2019 - Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Algermissen	16
19.12.2019 - Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2012 des Konzerns Stadt Hildesheim	17
06.01.2020 - Öffentliche Zustellung an Herrn Felix Andre Kipre alias Anderson Kipre zuletzt wohnhaft gewesen in 31134 Hildesheim, Senkingstraße 10 a	18
06.01.2020 - Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten in sonstiger freier Trägerschaft in der Stadt Hildesheim	19
06.01.2020 - Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft in der Stadt Hildesheim	31

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Jahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 17.12.2019 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem II. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.983.300	133.400	67.900	10.048.800
ordentliche Aufwendungen	10.157.700	41.000	11.100	10.187.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	32.900	0	0	32.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.468.100	196.400	67.900	9.596.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.973.900	302.700	0	9.276.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	698.000	5.600	269.700	433.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.939.100	164.500	936.700	2.166.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.241.100	0	508.100	1.733.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	648.400	0	1.000	647.400
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaus- halts	12.407.200	202.000	845.700	11.763.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaus- halts	12.561.400	467.200	937.700	12.090.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.241.100,00 € um 508.100,00 € vermindert und damit auf 1.733.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.087.100,00 € um 805.100,00 € erhöht und damit auf 1.892.200,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

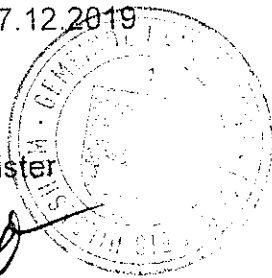
Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, 17.12.2019

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 06.01.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 09.01.2020 bis 17.01.2020

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 07.01.2020
Ort, Datum

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister
In Vertretung



Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	40.426.046,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	41.344.630,- €
der außerordentlichen Erträge auf	60.000,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.371.500,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.641.400,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.630.600,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.954.200,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.323.600,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.498.600,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

4.323.600,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

3.531.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

28.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 11.12.2019



Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Heinrich

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 18.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Die Genehmigung ist mit folgender Maßgabe versehen:

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines **unabweisbaren** Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von **maximal 20.000.000 Euro** aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits ist die Kommunalaufsichtsbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 09.01.2020 bis 17.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine),

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 02.01.2020
Ort, Datum


Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Haseder Busch“
im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 053
vom 18.12.19**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 16, 23 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Haseder Busch“ und hat eine Größe von 56 ha. Es umfasst den Auwald Haseder Busch, den Fluss Innerste, Still- und Altgewässer sowie einen Teil des angrenzenden Grünlandes.
- (3) Überwiegende Teile des NSG gehören zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 115 (DE 3825-301) "Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg" gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das gesamte FFH-Gebiet 115 geht aber deutlich über dieses NSG hinaus.
- (4) Die Lage des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche in diesem NSG sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche, die Waldflächen innerhalb des FFH Gebietes sowie die Dauergrünlandflächen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) werden in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Die für die Fischerei entsprechend der Verordnung freigegebenen Bereiche sind der Karte zur fischereilichen Nutzung im Maßstab 1:5000 zu entnehmen. Alle 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebliche Schutzgebietskarte, die deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald sowie die Karte zur fischereilichen Nutzung jeweils im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Giesen sowie der Stadt und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

- Verlandungszonen mit Seggen- und Röhrichtgesellschaften als natürliche oder naturnahe Auen Elemente,
- von autotypischen, von Gehölzen gesäumten, ungenutzten Uferrandstreifen,
 - feuchten Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten an Gewässerufern und Waldrändern,
 - ungenutzter Sukzessionsflächen, sowie artenreicher Nasswiesen und Extensiv- und Feuchtgrünland der Innerste-Aue,
 - autotypischer Lebensräume als Reproduktionsstätten oder Trittsteinbiotope für Säugetiere (insbesondere Wildkatze, Fischotter und Fledermäuse) sowie Amphibien (insbesondere der Kammmolch), Schnecken, Fische, Brutvögel (u. a. Greifvögel), Gastvögel und Insekten,
- (2) Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in dem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in diesem NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen- und Weiden-Auwaldbestände in verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen mit einer lebensraumtypischen, naturnahen Überflutungsdynamik bzw. einem naturnahen Wasserregime.

Die Strukturvielfalt und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums (z. T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten) eine zentrale Bedeutung zu. Der Lebensraum wird durch eine hohe Vielfalt an den lebensraumtypischen Baumbeständen aus Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Gewöhnlicher Traubenkirsche sowie Flatter-Ulme und Stiel-Eiche und infolgedessen von einer hohen Artenvielfalt charakteristischer, z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten geprägt. Die charakteristischen Arten, wie z. B. Wald-Ziest, Gegenblättriges Milzkraut, Blasen-Segge, Sumpf-Segge, Walzen-Segge, Riesen-Schwingel, Sumpf-Schwertlilie, Großes Hexenkraut, Wald-Ziest und Hain-Sternmiere kommen dabei in stabilen Populationen vor,
 2. des Lebensraumtyps 91F0 - Hartholzauwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung des naturnahen, periodisch überschwemmten Hartholzauwaldes aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Feld- und Flatter-Ulme sowie Gemeiner Esche als Hauptbaumarten in verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen, mit vielgestaltigen Waldrändern. Dies spiegelt sich charakteristischerweise durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Uralt- und Horstbäumen, Höhlenbäumen, darunter auch Großhöhlen, sowie sonstigen lebenden Habitatbäumen und starkem liegendem wie stehendem Totholz sowie einer artenreichen Krautschicht, besonders mit großen Beständen von Hohlem Lerchensporn, Hoher Schlüsselblume, Grüner Nieswurz sowie Vorkommen seltener, z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten wieder. Eingebettet in einen naturnahen,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 5. das Gebiet zu befahren,
 6. Tier- oder Pflanzenarten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder ihre Brut-, Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hütehunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie das Führen von Rettungshunden,
 10. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG sowie vom 01.03 bis 15.07 auch in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu betreiben,
 11. zu zelten, lagern, grillen, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen nicht betreten werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a) durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde zur wissenschaftlichen Erhebung, Forschung und Lehre sowie Information und Bildung incl. der Durchführung dieser Aufgaben,
 2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt wurde,
 3. das Mähen von Säumen oder unbewirtschafteten Flächen außerhalb des Zeitraumes vom 01.04 bis 15.07,
 4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung von Nr. 3.,
 5. die Instandsetzung von Wegen mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,

- a) einschließlich mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen solange diese Anlagen landschaftsgerecht errichtet sind. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen,
 - c) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
13. die Durchführung forstlicher Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 auch mit Einsatz von Drohnen,
14. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz oder von mobilen Weidezäunen bedarf der Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
15. Einleitungen der Kläranlage entsprechend der gültigen Genehmigung,
16. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die unteren Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 Abs. 4 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (4) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 5 Abs. 3 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und mit Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten sowie unter Berücksichtigung des Verbotes zu § 4 Abs. 1 Nr. 4, der Freistellung zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 und nach folgenden Vorgaben:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
- a) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
 - b) eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 Kleinkahlschläge mit einer Größe bis zu 0,3 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,

- d) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- 4. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Gesamterhaltungszustand B/C aufweisen, soweit:
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT etc. ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

- (5) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen Lebensraumtypen und ihr Gesamterhaltungszustand bemessen sich aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Dieses darf sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte das jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen Lebensraumtyp die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT gekennzeichnet ist.
- (6) In den in § 5 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige inkl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. den Maßgaben des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

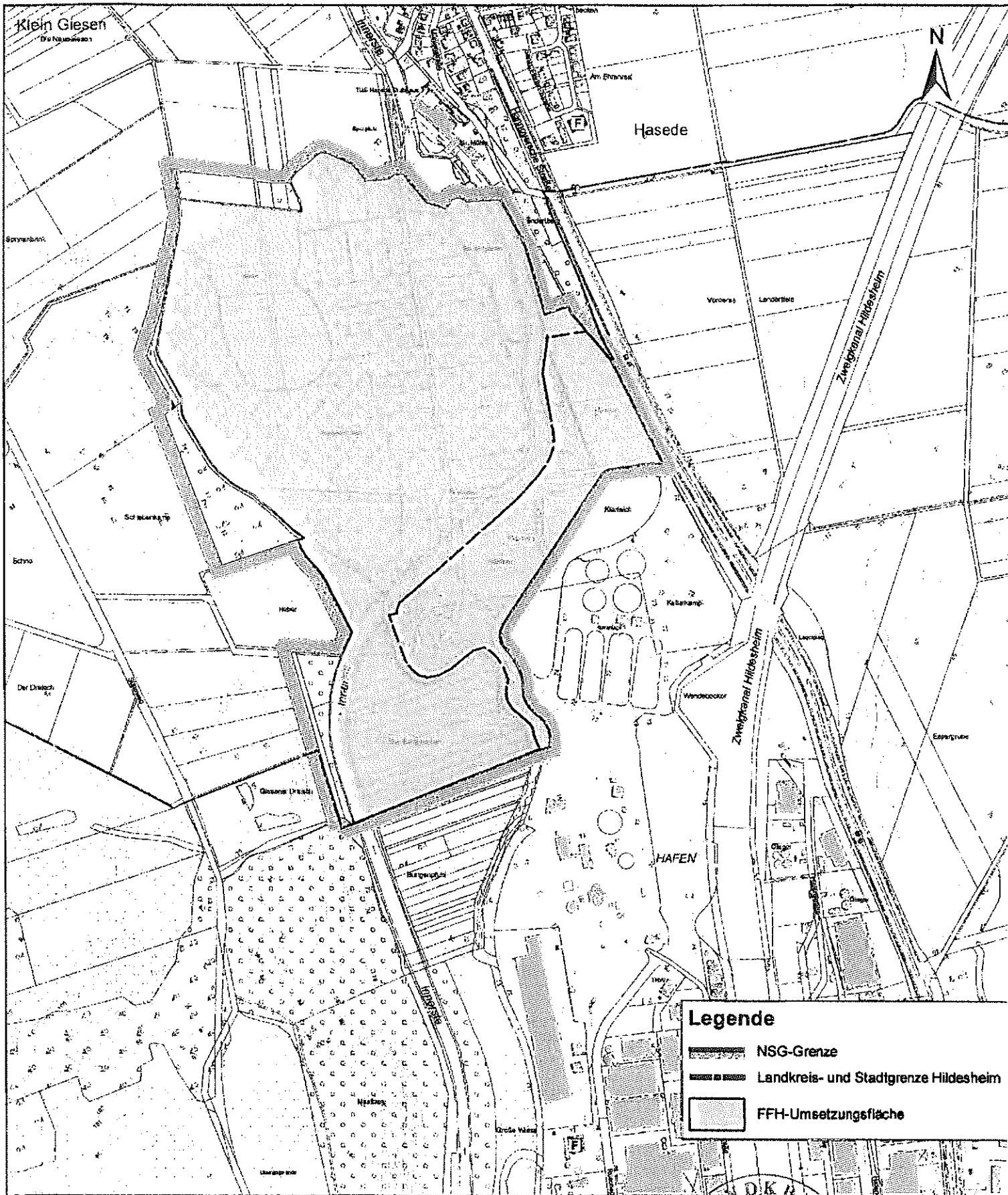
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis und der Stadt Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ HA 53 vom 28.10.1974 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim


Der Landrat



Hildesheim, den 18.12.19



Übersichtskarte

Kartengrundlage AKS

Naturschutzgebiet Haseder Busch NSG HA 053

Quelle:

Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c)
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)

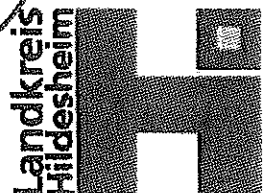


Landkreis Hildesheim, den 18.12.19
Der Landrat

Erstellt durch:
Amt 208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde Landkreis Hildesheim

Stand:
18.12.2019

Maßstab:
1:7.500



Landkreis Hildesheim, 19.12.2019

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Eisenbahnüberführung für den innerörtlichen Straßenverkehr im Zuge der ehemaligen Kreisstraße 515 in Sarstedt, Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-03/18, vom 19.12.2019, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Sarstedt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 206 – Straßenverkehrsamt, - Kreisstraßen -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht
<http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/K515-Eisenbahnueberfuehrung>.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag

Höppner



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Ratssitzung am 03.12.2019 nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnungen der Gemeinde Algermissen für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 werden beschlossen.
2. Gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für die Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 17. Januar bis 29. Januar 2020 während der Dienststunden in der Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, Zimmer-Nr. 21, 31191 Algermissen öffentlich aus.

Wolfgang Moegerle
Bürgermeister



Algermissen, 19.12.2019

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2012 des Konzerns Stadt Hildesheim

Beschluss des konsolidierten Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Hildesheim und der Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hildesheim und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2012 sowie der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 und des Konsolidierungsberichtes des Konzerns Stadt Hildesheim liegen in der Zeit vom 13.01.2020 bis zum 21.01.2020, montags bis dienstags, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 2, 31134 Hildesheim, Fachbereich Finanzen und Zentrales Controlling, Zimmer 113 A, öffentlich aus.

Hildesheim, den 19.12.2019

Der Oberbürgermeister

Gez. Dr. Ingo Meyer

Amt 406 – Jugendamt
-Wirtschaftliche Jugendhilfe-
AZ:UMA(406)1420-2162

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Landkreises Hildesheim, Jugendamt, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim vom 06.01.2020 mit dem Aktenzeichen UMA(406)1420-2162 gerichtet an

Name: Felix Andre Kipre alias Anderson Kipre

Zuletzt wohnhaft gewesen:

Senkingstr. 10 a, 31134 Hildesheim

Während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Jugendamt, wirtschaftliche Jugendhilfe, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

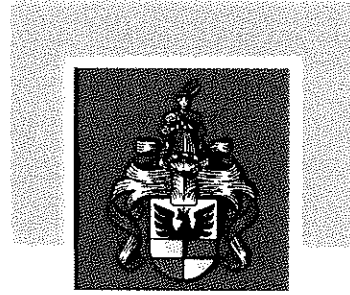
Gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist das Rechtsmittel der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. nach Zustellung möglich. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, 06.01.2019



Hesse



Stadt Hildesheim

Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten

Kindertagesstätten in sonstiger freier Trägerschaft

Inhalt

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage	Seite 3
2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 3
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Seite 5
4. Antragstellung und Bewilligung	Seite 11
5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung	Seite 11
6. Inkrafttreten	Seite 12

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Hildesheim gewährt nach

- dieser Richtlinie
- dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131, 1144)
- dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317)
- der Verordnung über die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457)
- der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 215)

Zuwendungen zur Förderung der von freien Trägern¹ in der Stadt Hildesheim betriebenen Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kindertagesstätten genannt).

- 1.2 Ziel und Zweck der Förderung ist es, seitens der Stadt Hildesheim sicherzustellen, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die in § 2 KiTaG benannten Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- 1.3 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplans und nach Maßgabe des Haushaltsplans der Stadt Hildesheim
- 1.4 Die Förderung soll für beide Seiten Planungssicherheit bieten.
- 1.5 Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Bezuschussung der von freien Trägern in der Stadt Hildesheim betriebenen Kindertagesstätten.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger, welche über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, im Bedarfsplan der Stadt Hildesheim ausgewiesen sind und mit der Stadt Hildesheim einen Vertrag zum Betrieb der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte (weiter Betreibervertrag genannt) abgeschlossen haben.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.2.1 Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiTaG des Landes Niedersachsen zu betreiben.

¹ Der Begriff freier Träger ist i.S. des § 74 SGB VIII anzuwenden.

2.2.2 Der freie Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller Elternbeiträge für die Kindertagesstätte
- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller sonstigen Einnahmen für die Kindertagesstätte, z.B. Zuwendungen des Landes, Mieteinnahmen
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen
- Personalausgaben, die nicht auf dem gesetzlichen Mindeststandard oder Tarifvertrag beruhen, werden (i. d. R.) durch Dritte und nicht durch die Stadt Hildesheim bezahlt. Abweichungen hiervon setzt das vorherige Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim voraus
- bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelwert über 1.000,- Euro sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen und unter Abwägung der Gesamtumstände der Beauftragung ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen

2.2.3 Bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind durch den freien Träger sonstige Zuschussmöglichkeiten, z.B. des Landes Niedersachsen, in vollem Umfang zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist zur Optimierung der Finanzhilfe des Landes für die Stadt Hildesheim ein Lesezugriff für das Portal „Kita-Web“ einzurichten. Ist dieses technisch nicht realisierbar, so sind die notwendigen Anträge/Bescheide auf Anforderung in Papierform einzureichen.

Die Finanzhilfeanträge nach dem KiTaG sind vom Träger zu erstellen und vor Übersendung an die Landesschulbehörde mit der Stadt Hildesheim abzustimmen. Falls im Landesfinanzhilfebescheid Personalstunden nicht anerkannt werden, ist die Stadt Hildesheim unverzüglich zu benachrichtigen. In der Regel kann dann innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung ein Änderungsantrag bei der Landesschulbehörde eingereicht werden. Im Falle der Nichtbenachrichtigung der Stadt durch den Träger und damit verbundener Einnahmeausfälle wird der maximale Förderbetrag der Landesfinanzhilfe bei den Einnahmen zugrunde gelegt.

2.2.4 Der freie Träger verpflichtet sich gem. § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen.

Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind Gelder, die der Träger von Kindertagesstätten selbst erwirtschaftet hat (angespartes Kapital), auf dem Kapitalmarkt als Fremdmittel aufnimmt oder von dritter Seite für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt bekommt (z.B. Spenden). Selbst erwirtschaftet sind nicht diejenigen Gelder, die von dem Träger aus Haushaltsmitteln eingespart worden sind, die ihm zur Finanzierung der Betriebskosten als Förderung der Stadt nach dieser Richtlinie oder durch Landesfinanzhilfe zur Verfügung gestellt worden sind.

Für diese Eigenleistung hat der sonstige freie Träger eine Wahlmöglichkeit:

Variante A

Diese Eigenleistungen betragen jährlich pauschal

- für Halbtagsgruppen bis zu 6 Stunden: **1.383,75 €**
- für Ganztagsgruppen über 6 Stunden Betreuung: **2.767,50 €**

Variante B

1,5 % der berechneten Gesamtausgaben der Betriebskostenbereiche I bis VI.

Die Variante A oder B kann für jedes Jahr neu gewählt werden. Die Eigenleistungen beziehen sich ausdrücklich auf die im SGB VIII benannte Pflicht, einen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen.

Die Eigenleistung der Elterninitiativen wird aufgrund ihrer geringen Finanzkraft auf 250 € jährlich je Gruppe festgelegt.

2.2.5 Der freie Träger ist verpflichtet, mit Ausnahme der Regelung der Höhe des Verpflegungsgeldes, die jeweils gültige Entgeltordnung der Stadt Hildesheim anzuwenden.

2.2.6 Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen u.a. Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Hildesheim aus dem Verwaltungshaushalt führen, ist durch den freien Träger die schriftliche Zustimmung der Stadt Hildesheim einzuholen.

2.2.7 Der freie Träger meldet der Stadt Hildesheim innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze gem. der Anlage 4 zum Betriebsführungsvertrag.

Die Stichtage lauten: für das I. Quartal der 01.01., für das II. Quartal der 01.04., für das III. Quartal der 01.07. und für das IV. Quartal der 01.10. eines Jahres. Wird bei einer Bezuschussungskennziffer von dem Begriff „belegter Platz“ ausgegangen, so ist der Durchschnitt der 4 Stichtage heranzuziehen.

2.2.8 Der freie Träger ist zur Teilnahme und der aktiven Nutzung des Online-Programms „Kita-Anmeldeportal“ in der Stadt Hildesheim verpflichtet.

2.2.9 Der freie Träger hat bei Bedarf eine Betreuung von Kindern auch während der Schließzeit sicherzustellen. Diese muss nicht in derselben Einrichtung erfolgen, in der das Kind auch außerhalb der Ferien betreut wird, sondern kann auch durch Kooperationen untereinander in anderen Einrichtungen erfolgen. Bei Abgabe der Kalkulation der Betriebskosten für das Folgejahr ist die Kooperations-Kita zu benennen. Wird keine entsprechende Betreuung angeboten, so werden die tatsächlich anfallenden Kosten bei notwendiger Unterbringung von Kindern in anderen Einrichtungen dem freien Träger in Rechnung gestellt. Die jeweilige Summe bemisst sich nach dem anteiligen Höchstsatz der gültigen Entgeltordnung der Stadt Hildesheim.

2.2.10 Der Träger verpflichtet sich, alle Betreuungsplätze zu belegen, soweit Anmeldungen für diese Plätze vorliegen. Über Abweichungen von dieser Vorgabe ist Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim herzustellen. Liegt kein Einvernehmen vor und Betreuungsplätze werden vom Träger nicht belegt, werden ihm für diese freien Plätze die Elternbeiträge der jeweiligen Betreuungsform (unabhängig von der Beitragsfreiheit) mit dem entsprechenden Stundenumfang nach Stufe 11 (Höchstbetrag) der Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung als Einnahme angerechnet.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger (Zuwendungsempfänger) einen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (Zuwendungsart).

Die Förderung erfolgt nur für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte gem. § 16 bis 18 KiTaG und je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage ausgewählter Kennzahlen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage beigefügte Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten des Landes Niedersachsen. Diese Systematik ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

- 3.2 Die Förderung erfolgt in Form der pauschalierten Standardfinanzierung. Die pauschalierte Standardfinanzierung berücksichtigt die Kosten für das anerkannte pädagogische Personal im Betriebskostenbereich I gem. dieser Richtlinie (3.5), abzüglich der für die Personalkosten gezahlten Zuschüsse des Landes, Erstattungsleistungen der Krankenkassen im Krankheitsfall (U1), Ausgleichszahlungen nach dem Mutterschutzgesetz (U2) oder Leistungen Dritter. Der freie Träger weist die Erstattungen aus den Umlagen U1 und U2 aus und rechnet diese als Einnahme bei den Personalkosten gegen bzw. gibt eine Erklärung ab, dass ihm keine derartigen Zuschüsse zustanden und dass er keine derartigen Leistungen erhalten hat.

Des Weiteren erfolgt die Bezuschussung zu den Betriebskosten auf der Grundlage der in dieser Richtlinie (3.5) festgelegten Sachkosten in den Betriebskostenbereichen II bis VI abzüglich der Beitragszahlung der Eltern, dem Personalkostenzuschuss des Landes, dem zu leistenden Eigenanteil und den sonstigen Einnahmen.

- 3.3 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung des Zuschusses ist Folgendes zu berücksichtigen:

Sofern der freie Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte erhalten hat oder hätte beantragen können, so kann die Stadt Hildesheim diese in voller Höhe in Abzug bringen.

- 3.4 Der freie Träger ist verpflichtet, alle gem. Pkt. 3.5 dieser Richtlinie in den Betriebskostenbereichen nicht zweckgebundenen Zuschüsse und alle sonstigen Einnahmen (z.B. Elternbeiträge), in den von ihm in der Stadt Hildesheim betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen. Die Mittel dürfen jedoch nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 KiTaG verwendet werden. Spenden bleiben bei der Berechnung des Betriebskostenzuschusses unberücksichtigt.

- 3.5 Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BKB I bis VI) unterteilt und in den jeweiligen Betriebskostenbereichen wie folgt ermittelt:**

- 3.5.1 Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)**

- a) Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger einen zweckgebundenen Zuschuss zu den Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Fachpersonals gem. dem Mindeststandard nach § 16 KiTaG in Höhe der nicht durch den Landeszuschuss bezuschussten Personalkosten. Als Mindeststandard gilt hier das nach § 4 Abs. 3 KiTaG für den Betrieb einer Gruppe zwingend erforderliche Fachpersonal. Die Erstkraft in der Gruppe muss daher eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung sein. Für die Besetzung einer Zweikraftsstelle ist die Qualifikation als Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik ausreichend. Gibt es hier ein zu geringes Bewerberpotenzial können auch Spielkreisgruppenleiter/innen eingesetzt werden, wenn sie über einen entsprechenden Nachweis verfügen.
- b) Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger für Personalvertretungskosten einen Betrag in Höhe von 7 % der Personalkosten des gesetzlich vorgeschriebenen Fach-

personals. Werden die Vertretungskosten von 7 % überschritten, werden diese bei Nachweis der Erforderlichkeit im Rahmen der Betriebskostenabrechnung übernommen.

Nicht verbrauchte Vertretungskosten sind nicht zurückzuerstatten. Sie sind vom Träger gem. § 2 KiTaG zweckentsprechend zu verwenden.

- c) Wendet der freie Träger nicht den TVöD [VKA] als Vergütungsregelung an, so gewährleistet er, dass seine Mitarbeiter in der Kindertagesstätte auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Eingruppierung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems, vergütet werden. Ist der freie Träger gem. Tarifvertragsgesetz nicht tarifgebunden und stellt er seine Beschäftigten besser als im TVöD [VKA], erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Hildesheim. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVöD [VKA].

Ab dem 01.08.2020 sind Drittkräfte in Krippengruppen verpflichtend einzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt werden hierfür Vertretungskosten entsprechend der vorgenannten Kriterien anerkannt.

3.5.2 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 46 Euro je belegten Platz. Eine evtl. vorzunehmende Kürzung erfolgt nur für tatsächlich freibleibende Plätze, nicht aufgrund der wegen der Altersstruktur zu reduzierenden Plätze.

3.5.3 Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)

Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ durch die Stadt Hildesheim und dem freien Träger gemeinsam in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

3.5.3.1 Eigentumsverhältnisse

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse wird in 3 Kategorien unterschieden:

1. Träger ist Eigentümer des Gebäudes:

Die Nettoraumflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, werden bei **Bestandsbauten**, die bereits für eine Kindertagesbetreuung hergerichtet und als Kita genutzt werden, in Höhe von monatlich max. 5 Euro je m² Nettogrundfläche bezuschusst (kalkulatorische Miete). Es wird eine Fläche von max. 7,5 m² /Kind für Kinder in Kindergartengruppen und Hortgruppen lt. Kapazität des Bedarfsplanes und max. 8,5 m² /Kind für Kinder in Krippengruppen lt. Kapazität des Bedarfsplanes bezuschusst. Die Minderung der aufzunehmenden Kinderzahl wegen der Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen bzw. von Krippenkindern in altersgemischten Gruppen wirkt dabei nicht mindernd auf die maximal zu bezuschussende Nettogrundfläche.

Der freie Träger finanziert die Instandhaltung/Instandsetzung aus dem Nutzungsentgelt des Gebäudes.

Bei **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**, die durch den Träger selbst und nicht durch einen Investor finanziert werden, wird anstatt der kalkulatorischen Miete der monatliche finanzielle Aufwand zur Finanzierung in angemessener Höhe und einem festgelegten Zeitraum als Betriebskosten anerkannt. Bei aufzunehmenden Krediten werden lediglich die für die Finanzierung des Darlehens erforderlichen Zinsen, nicht jedoch die Tilgungsanteile, berücksichtigt.

Für Waldkindergärten wird die Grundfläche des Bauwagens/Aufenthaltsraum/Hütte als Berechnungsgrundlage angesetzt.

2. Träger ist Mieter des Gebäudes von einem Dritten (nicht Stadt Hildesheim):

Die Stadt gewährt dem freien Träger, der Mieter des Gebäudes ist, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 80 Euro je Platz lt. Kapazität des Bedarfsplans zusätzlich zur angemessenen Miete.

3. Träger ist Mieter des Gebäudes (Vermieter Stadt Hildesheim):

Die Stadt gewährt dem freien Träger, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 40 Euro je Platz lt. Kapazität des Bedarfsplans.

Die Angemessenheit der Höhe des finanziellen Aufwandes bzw. der Miete richtet sich nach der Lage des Grundstückes und der Höhe der investiven Kosten. Seitens des Trägers/Investors ist die Berechnung der Höhe der kalkulierten Miete nachprüfbar im Detail nachzuweisen. Die Stadt Hildesheim behält sich vor, bei einem zwar angemessenen aber unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand je m², die Zustimmung nicht zu erteilen.

Die Nettoraumflächen sind identisch der Regelung der kalkulatorischen Miete.

Der freie Träger finanziert aus den vorgenannten Pauschalen von 80 € nach Ziffer 2 bzw. 40 € nach Ziffer 3 die Kleinreparaturen im und am Gebäude. Darunter versteht man diejenigen Reparaturen, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung solcher Gegenstände erforderlich sind, die dem häufigen unmittelbaren Zugriff des Mieters ausgesetzt sind (z.B. Türgriffe, Thermostate, usw.). Die Kleinreparaturen werden durch den freien Träger gewährleistet.

Nicht verbrauchte Mittel sind gem. § 2 KiTaG zweckentsprechend zu verwenden.

3.5.3.2 Hausmeisterdienstleistungen

Für das Erbringen von Hausmeisterdienstleistungen gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des Hausmeisters unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Bei den zu Grunde zu legenden Quadratmeterangaben ist maximal von den erforderlichen Flächen nach Punkt 3.5.3.1, Unterpunkt 1 auszugehen. Hinsichtlich der maximal zu berücksichtigenden Freifläche wird der gesetzliche Mindeststandard mit 12 m² pro Platz zu Grunde gelegt.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Tabellenwert des TVöD, Entgeltgruppe 3, Stufe 4. Dem freien Träger werden folgende Stellenanteile gewährt:

- für die betreffende Kindertagesstätte als Sockelbetrag 0,100 Stellen.

Darüber hinaus werden zusätzlich jedoch prozentual anteilig zu nachfolgend genannten Flächen folgende weiteren Stellenanteile gewährt:

- für je 10.000 m² Freispielfläche² 1,000 Stellen
- für je 5.000 m² Nettogrundfläche³ 1,000 Stellen

Werden die Hausmeistertätigkeiten ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeisterbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 25 Euro.

Für Vertretungskosten wird pauschal 3 % der Personalkosten Hausmeistertätigkeit gewährt.

3.5.3.3 Reinigungsdienstleistungen

Für das Erbringen von Reinigungsdienstleistungen erhält der freie Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten der Reinigungskräfte unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Bei den zu Grunde zu legenden Quadratmeterangaben ist maximal von den erforderlichen Flächen nach Punkt 3.5.3.1 Unterpunkt 1 auszugehen.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Tabellenwert des TVöD, Entgeltgruppe 2, Stufe 4. Dem freien Träger werden die Stellenanteile gewährt, die sich prozentual anteilig aus der nachfolgend genannten Fläche ergeben:

- für je 1.000 m² Nettogrundfläche 1,000 Stellen

Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2 Euro je max. m² Nettogrundfläche.

Wird die Reinigung ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger je beschäftigte Person im Reinigungsbe- reich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebe- kleidung in Höhe von 25 Euro.

Für Vertretungskosten wird pauschal 3 % der Personalkosten der Reinigungstätigkeit ge- währt.

3.5.3.4 Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung

Der freie Träger erhält für die Betriebskostenarten auf der Grundlage der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) eine Vo- rauszahlung auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum sowie der Preisentwicklung.

Der freie Träger trägt sämtliche Betriebskosten gem. § 2 BetrKV/ § 556 Abs. 1 BGB.

Weichen die vom freien Träger kalkulierten Betriebskosten wesentlich von denen der drei Vorjahre ab, so legt er der Stadt Hildesheim dafür eine Begründung vor.

Wird das Gebäude der Kindertagesstätte auch für andere Zwecke genutzt (auch bei parti- eller oder temporärer Begrenzung), so hat der freie Träger die Aufteilung aller Kosten auf

² unter Beachtung der Obergrenze für die max. Freispielfläche von 12,0 m² je Kind je voraussichtlich belegten Platz

³ unter Beachtung der Obergrenze gem. BKB III, b)

die jeweiligen Nutzungsbereiche auszuweisen und bei Bedarf mit Begründung offenzulegen.

3.5.4 Zuschüsse zu den Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

Die Stadt Hildesheim gewährt zu den Sachkosten für die Verpflegung keine Zuschüsse.

Für das Erbringen von Küchendienstleistungen erhält der freie Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten der Küchenkräfte unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe der Verpflegung ganz oder teilweise selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt.

Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Tabellenwert des TVöD, Entgeltgruppe 3, Stufe 4.

Dem freien Träger werden die Stellenanteile gewährt, die sich prozentual anteilig aus den belegten Plätzen ergeben:

- für je 110 belegte Plätze 1,000 Stellen

Für jede als Küchen/Hauswirtschaftskraft beschäftigte Person gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 25 Euro.

Für Vertretungskosten wird pauschal 3 % der Personalkosten der Küchendienstleistungen gewährt.

3.5.5 Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 30 Euro je belegten Platz. Eine evtl. vorzunehmende Kürzung erfolgt nur für tatsächlich freibleibende, nicht aufgrund der wegen der Altersstruktur zu reduzierenden Plätze. Aus dieser Pauschale können für Neuanschaffungen erforderlichenfalls Rückstellungen gebildet werden. Über die getätigten Rückstellungen ist bei der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten ein Nachweis über die Höhe zu erbringen. Bei Auflösung der Rückstellungen ist zudem ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

Bei der Erstausrüstung neu eingerichteter Gruppen mit Mobiliar erhält der Träger einen **einmaligen** Zuschuss. Der Zuschuss beträgt bei der Erweiterung von Betreuungsplätzen in einer bereits bestehenden Einrichtung bis zu 500 € je Platz, bei der Inbetriebnahme einer neuen Kindertagesstätte bis zu 750 € je Platz. Die Notwendigkeit der Ausgaben muss begründet und nachgewiesen werden. Bei der Gewährung von Fördermitteln, die u.a. für die Ausstattung einer Kindertagesstätte verwendet werden können, sind diese, vorrangig vor der investiven Förderung der baulichen Ausführung, für die Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen, maximal bis zur in 3.5.5 der Richtlinie genannten Höhe, einzusetzen.

3.5.6 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

- a) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit (Seminargebühren, Teilnehmerbeiträge, etc.) und die mit der Fortbildung in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Reisekosten) gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro je pädagogischer Fachkraft. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fortbildungsmittel ist bei der Betriebskostenabrechnung nachzuweisen.

- b) Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger eine Verwaltungskostenpauschale je Platz nach Bedarfsplan in Höhe von 5,4% der Gesamtausgaben für alle weiteren unter BKB VI genannten Kosten.
- c) Zusätzlich zu dem zu leistenden Betriebskostenzuschuss gewährt die Stadt einen institutionellen Zuschuss für besondere pädagogische Arbeit in Höhe von 3.000 Euro.

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1 Antragstellung

- 4.1.1 Der freie Träger hat bis zum 30.09. des Vorjahres einen schriftlichen Antrag auf Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr bei der Stadt Hildesheim zu stellen. Hierfür ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

Der Antrag ist in Schriftform einzureichen.

Im Antrag stellt der Träger die Kalkulation der durchschnittlichen Personalkosten für das anerkannte pädagogische Personal in der von ihm betriebenen Kindertagesstätte dar. Die Kalkulation ist für den Einsatz der Mittel verbindlich. Die Finanzhilfebescheide des Landes sind vorzulegen. Ergänzend dazu sind vom Träger die kalkulierten Kosten für die Betriebskostenbereiche II bis VI darzustellen.

Zudem sind seitens des Trägers die geplanten Schließzeiten und die jeweilige Kooperations-Kita für den Vertretungsfall mitzuteilen.

Kann der Träger die Frist nicht einhalten, hat er eine Fristverlängerung zu beantragen. Sofern seitens des Trägers keine Mitteilung erfolgt, wird die Zahlung der Betriebskostenabschläge ab dem Monat Januar des Folgejahres eingestellt.

- 4.1.2 Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der im Bedarfsplan ausgewiesenen Zahl der Plätze.

4.2 Antragsprüfung und Bewilligung

- 4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadt Hildesheim geprüft.
- 4.2.2 Der freie Träger erhält bei fristgerechter Antragstellung durch die Stadt Hildesheim bis zum 01.12. des Vorjahres eine Vorinformation über die im Antragsjahr voraussichtlich zu leistenden Zahlungen.
- 4.2.3 Die Zuwendung wird von der Stadt Hildesheim in Form einer vorläufigen Festsetzung bewilligt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1 Aus- und Rückzahlung

- 5.1.1 Die Mittel werden in zwölf Monatsraten ausgezahlt.
- 5.1.2 Ergeben sich auf der Grundlage eines gültigen Festsetzungsbescheids der Stadt Hildesheim Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt Hildesheim (bei fristgerechter Antragstellung) den Restbetrag i.d.R. bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres.

5.2 Abrechnung

5.2.1 Der freie Träger übersendet den Nachweis über die Verwendung der Mittel inklusive

- eines ausführlichen Personalkostennachweises
- sämtlicher Belege/ Quittungen/ Buchungsbelege für die einzelnen Ausgaben und Einnahmen der nicht pauschalierten Positionen
- einem einfachen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis der Kosten und Erlöse) für die pauschalierten Positionen in den BKB II bis VI
- einer Erklärung, dass die Eigenleistung in voller Höhe erbracht, gem. § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII selbst erwirtschaftet wurde und die ihm im Rahmen der Betriebskosten gewährten Finanzmittel ausschließlich für Aufgaben nach § 2 KiTaG verwendet wurden
- einer Originalunterschrift auf dem Antrag durch die für den Träger vertretungsberechtigte Person
- einer evtl. Erklärung, sollte es keine U-Erstattungen oder sonstige Einnahmen im jeweiligen Kalenderjahr gegeben bzw. dem Träger zugestanden haben

für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an die Stadt Hildesheim. Hierfür sind die als Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Die Abrechnung inklusive des Personalkostennachweises und der o.a. Anlagen ist in Schriftform einzureichen.

Kann der Träger die Frist nicht einhalten, hat er eine Fristverlängerung zu beantragen. Sofern seitens des Trägers keine Mitteilung erfolgt, wird die Zahlung der Betriebskostenabschläge ab dem Monat Mai des laufenden Kalenderjahres eingestellt.

5.2.2 Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung der spezifischen Regelungen in den Betriebskostenbereichen auf der Grundlage der tatsächlich belegten Plätze.

5.3 Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

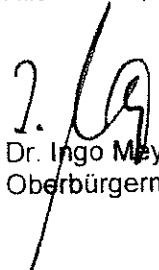
Die Stadt Hildesheim prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem freien Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Weiteres regelt der Betreibervertrag.

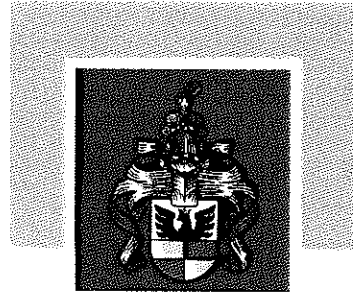
6. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten - Kindertagesstätten in sonstiger freier Trägerschaft (nicht konfessionelle Träger) in der Stadt Hildesheim tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hildesheim, den

6.1.20


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten

Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft

Stand: 01.01.2019

Inhalt

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage	Seite 3
2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 3
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Seite 5
4. Antragstellung und Bewilligung	Seite 11
5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung	Seite 11
6. Inkrafttreten	Seite 12

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Hildesheim gewährt nach

- dieser Richtlinie
- dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131, 1144)
- dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317)
- der Verordnung über die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457)
- der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 215)

Zuwendungen zur Förderung der von freien Trägern¹ in der Stadt Hildesheim betriebenen Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kindertagesstätten genannt).

- 1.2** Ziel und Zweck der Förderung ist es, seitens der Stadt Hildesheim sicherzustellen, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die in § 2 KiTaG benannten Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- 1.3** Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des Bedarfsplans und nach Maßgabe des Haushaltsplans der Stadt Hildesheim
- 1.4** Die Förderung soll für beide Seiten Planungssicherheit bieten.
- 1.5** Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Bezuschussung der von freien Trägern in der Stadt Hildesheim betriebenen Kindertagesstätten.

2. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger, welche über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, im Bedarfsplan der Stadt Hildesheim ausgewiesen sind und mit der Stadt Hildesheim einen Vertrag zum Betrieb der Trägerschaft für eine Kindertagesstätte (weiter Betreibervertrag genannt) abgeschlossen haben.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.2.1** Zuschüsse werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiTaG des Landes Niedersachsen zu betreiben.

¹ Der Begriff freier Träger ist i.S. des § 74 SGB VIII anzuwenden.

2.2.2 Der freie Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller Elternbeiträge für die Kindertagesstätte
- rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller sonstigen Einnahmen für die Kindertagesstätte, z.B. Zuwendungen des Landes, Mieteinnahmen
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen
- Personalausgaben, die nicht auf dem gesetzlichen Mindeststandard oder Tarifvertrag beruhen, werden (i. d. R.) durch Dritte und nicht durch die Stadt Hildesheim bezahlt. Abweichungen hiervon setzt das vorherige Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim voraus
- bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelwert über 1.000,- Euro sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen und unter Abwägung der Gesamtumstände der Beauftragung ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen

2.2.3 Bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind durch den freien Träger sonstige Zuschussmöglichkeiten, z.B. des Landes Niedersachsen, in vollem Umfang zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist zur Optimierung der Finanzhilfe des Landes für die Stadt Hildesheim ein Lesezugriff für das Portal „Kita-Web“ einzurichten. Ist dies technisch nicht realisierbar, so sind die notwendigen Anträge/Bescheide auf Anforderung in Papierform einzureichen.

Die Finanzhilfeanträge nach dem KiTaG sind vom Träger zu erstellen und vor Übersendung an die Landesschulbehörde mit der Stadt Hildesheim abzustimmen. Falls im Landesfinanzhilfebescheid Personalstunden nicht anerkannt werden, ist die Stadt Hildesheim unverzüglich zu benachrichtigen. In der Regel kann dann innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung ein Änderungsantrag bei der Landesschulbehörde eingereicht werden. Im Falle der Nichtbenachrichtigung der Stadt durch den Träger und damit verbundener Einnahmeausfälle wird der maximale Förderbetrag der Landesfinanzhilfe bei den Einnahmen zugrunde gelegt.

2.2.4 Der freie Träger verpflichtet sich, gem. § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen.

Diese Eigenleistungen betragen jährlich pauschal

- für Halbtagsgruppen bis zu 6 Stunden: 4.612,50 €
- für Ganztagsgruppen über 6 Stunden Betreuung: 9.225 €

Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind Gelder, die der Träger von Kindertagesstätten selbst erwirtschaftet hat (angespartes Kapital), auf dem Kapitalmarkt als Fremdmittel aufnimmt oder von dritter Seite für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt bekommt (z.B. Spenden). Selbst erwirtschaftet sind nicht diejenigen Gelder, die von dem Träger aus Haushaltsmitteln eingespart worden sind, die ihm zur Finanzierung der Betriebskosten als Förderung der Stadt nach dieser Richtlinie oder durch Landesfinanzhilfe zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Eigenleistungen beziehen sich ausdrücklich auf die im SGB VIII benannte Pflicht, einen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen.

2.2.5 Der freie Träger ist verpflichtet, mit Ausnahme der Regelung der Höhe des Verpflegungsgeldes, die jeweils gültige Entgeltordnung der Stadt Hildesheim anzuwenden.

- 2.2.6 Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen u.a. Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Hildesheim aus dem Verwaltungshaushalt führen, ist durch den freien Träger die schriftliche Zustimmung der Stadt Hildesheim einzuholen.
- 2.2.7 Der freie Träger meldet der Stadt Hildesheim innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze gem. der Anlage 4 zum Betriebsführungsvertrag.
- . Die Stichtage lauten: für das I. Quartal der 01.01., für das II. Quartal der 01.04., für das III. Quartal der 01.07. und für das IV. Quartal der 01.10. eines Jahres. Wird bei einer Bezuschussungskennziffer von dem Begriff „belegter Platz“ ausgegangen, so ist der Durchschnitt der 4 Stichtage heranzuziehen.
- 2.2.8 Der freie Träger ist zur Teilnahme und der aktiven Nutzung des Online-Programms „Kita-Anmeldeportal“ in der Stadt Hildesheim verpflichtet.
- 2.2.9 Der freie Träger hat bei Bedarf eine Betreuung von Kindern auch während der Schließzeit sicherzustellen. Diese muss nicht in derselben Einrichtung erfolgen, in der das Kind auch außerhalb der Schulferien betreut wird, sondern kann auch durch Kooperationen untereinander in anderen Einrichtungen erfolgen. Bei Abgabe der Kalkulation der Betriebskosten für das Folgejahr ist die Kooperations-Kita zu benennen.

Wird keine entsprechende Betreuung angeboten, so werden die tatsächlich anfallenden Kosten bei notwendiger Unterbringung von Kindern in anderen Einrichtungen dem freien Träger in Rechnung gestellt. Die jeweilige Summe bemisst sich nach dem anteiligen Höchstsatz der gültigen Entgeltordnung der Stadt Hildesheim.

- 2.2.10 Der Träger verpflichtet sich, alle Betreuungsplätze zu belegen, soweit Anmeldungen für diese Plätze vorliegen. Über Abweichungen von dieser Vorgabe ist Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim herzustellen. Liegt kein Einvernehmen vor und Betreuungsplätze werden vom Träger nicht belegt, werden ihm für diese freien Plätze die Elternbeiträge der jeweiligen Betreuungsform (unabhängig von der Beitragsfreiheit) mit dem entsprechenden Stundenumfange nach Stufe 11 (Höchstbetrag) der Entgelte für Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung als Einnahme angerechnet.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger (Zuwendungsempfänger) einen Zuschuss zu den Betriebskosten als institutionelle Förderung (Zuwendungsart).

Die Förderung erfolgt nur für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte gem. § 16 bis 18 KiTaG und je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage ausgewählter Kennzahlen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage 1 beigefügte Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten des Landes Niedersachsen. Diese Systematik ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

- 3.2 Die Förderung erfolgt in Form der pauschalierten Standardfinanzierung. Die pauschalierte Standardfinanzierung berücksichtigt die Kosten für das anerkannte pädagogische Personal im Betriebskostenbereich I gem. dieser Richtlinie (3.5.), abzüglich der für die Personalkosten gezahlten Zuschüsse des Landes, Erstattungsleistungen der Krankenkassen im Krankheitsfall (U1), Ausgleichszahlungen nach dem Mutterschutzgesetz (U2) oder Leistungen Dritter. Der freie Träger weist die Erstattungen aus den Umlagen U1 und U2

aus und rechnet diese als Einnahme bei den Personalkosten gegen bzw. gibt eine Erklärung ab, dass ihm keine derartigen Leistungen zustanden und dass er keine derartigen Leistungen erhalten hat. Des Weiteren erfolgt die Bezuschussung zu den Betriebskosten auf der Grundlage der in dieser Richtlinie (3.5) festgelegten Sachkosten in den Betriebskostenbereichen II bis VI abzüglich der Beitragszahlung der Eltern, dem Personalkostenzuschuss des Landes, dem zu leistenden Eigenanteil und den sonstigen Einnahmen.

- 3.3 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) als Zuschuss gewährt. Bei der Ermittlung des Zuschusses ist Folgendes zu berücksichtigen:

Sofern der freie Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte erhalten hat oder hätte beantragen können, so kann die Stadt Hildesheim diese in voller Höhe in Abzug bringen.

- 3.4 Der freie Träger ist verpflichtet, alle gem. Pkt. 3.5 dieser Richtlinie in den Betriebskostenbereichen nicht zweckgebundenen Zuschüsse und alle sonstigen Einnahmen (z.B. Elternbeiträge), in den von ihm in der Stadt Hildesheim betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen. Die Mittel dürfen jedoch nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 KiTaG verwendet werden. Spenden bleiben bei der Berechnung des Betriebskostenzuschusses unberücksichtigt.

- 3.5 **Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BKB I bis VI) unterteilt und in den jeweiligen Betriebskostenbereichen wie folgt ermittelt:**

- 3.5.1 **Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)**

- a) Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Fachpersonals gem. dem Mindeststandard nach § 16 KiTaG in Höhe der nicht durch den Landeszuschuss bezuschussten Personalkosten. Als Mindeststandard gilt hier das nach § 4 Abs. 3 KiTaG für den Betrieb einer Gruppe zwingend erforderliche Fachpersonal. Die Erstkraft in der Gruppe muss daher eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung sein. Für die Besetzung einer Zweitkraftsstelle ist die Qualifikation als Kinderpfleger/in oder Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik ausreichend. Gibt es hier ein zu geringes Bewerberpotenzial können auch Spielkreisgruppenleiter/innen eingesetzt werden, wenn sie über einen entsprechenden Nachweis verfügen.

- b) Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger für Personalvertretungskosten einen Betrag in Höhe von 7 % der Personalkosten des gesetzlich vorgeschriebenen pädagogischen Fachpersonals. Werden die Vertretungskosten von 7 % überschritten, werden diese bei Nachweis der Erforderlichkeit im Rahmen der Betriebskostenabrechnung übernommen.

Nicht verbrauchte Vertretungskosten sind nicht zurückzuerstatten. Sie sind vom Träger gem. § 2 KiTaG zweckentsprechend zu verwenden.

- c) Wendet der freie Träger nicht den TVöD [VKA] als Vergütungsregelung an, so gewährleistet er, dass seine Mitarbeiter in der Kindertagesstätte auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Eingruppierung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems, vergütet werden. Ist der freie Träger gem. Tarifvertragsgesetz nicht tarifgebunden und stellt er seine Beschäftigten besser als im TVöD [VKA], erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Hildesheim. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist ei-

ne fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der Beschäftigten nach TVöD [VKA].

Ab dem 01.08.2020 sind Drittkräfte in Krippengruppen verpflichtend einzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt werden hierfür Vertretungskosten entsprechend der vorgeannten Kriterien anerkannt.

3.5.2 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 46 Euro je belegten Platz. Eine evtl. vorzunehmende Kürzung erfolgt nur für tatsächlich frei bleibende Plätze, nicht aufgrund der wegen der Altersstruktur zu reduzierenden Plätze.

3.5.3 Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)

Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von „Vor-Ort-Begehungen“ durch die Stadt Hildesheim und dem freien Träger gemeinsam in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

3.5.3.1 Eigentumsverhältnisse

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse wird in 3 Kategorien unterschieden:

1. Träger ist Eigentümer des Gebäudes:

Die Nettoraumflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, werden bei **Bestandsbauten**, die bereits für eine Kindertagesbetreuung hergerichtet und als Kita genutzt werden, in Höhe von monatlich max. 5 Euro je m² Nettogrundfläche bezuschusst (kalkulatorische Miete). Es wird eine Fläche von max. 7,5 m² /Kind für Kinder in Kindergartengruppen und Hortgruppen lt. Kapazität des Bedarfsplanes und max. 8,5 m² /Kind für Kinder in Krippengruppen lt. Kapazität des Bedarfsplanes bezuschusst. Die Minderung der aufzunehmenden Kinderzahl wegen der Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen bzw. von Krippenkindern in altersgemischten Gruppen wirkt dabei nicht mindernd auf die maximal zu bezuschussende Nettogrundfläche.

Der freie Träger finanziert die Instandhaltung/Instandsetzung aus dem Nutzungsentgelt des Gebäudes.

Bei **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**, die durch den Träger selbst und nicht durch einen Investor finanziert werden, wird anstatt der kalkulatorischen Miete der monatliche finanzielle Aufwand zur Finanzierung in angemessener Höhe und einem festgelegten Zeitraum als Betriebskosten anerkannt. Bei aufzunehmenden Krediten werden lediglich die für die Finanzierung des Darlehens erforderlichen Zinsen, nicht jedoch die Tilgungsanteile, berücksichtigt.

Für Waldkindergärten wird die Grundfläche des Bauwagens/Aufenthaltsraum/Hütte als Berechnungsgrundlage angesetzt.

2. Träger ist Mieter des Gebäudes von einem Dritten (nicht Stadt Hildesheim):

Die Stadt gewährt dem freien Träger, der Mieter des Gebäudes ist, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 80 Euro je Platz lt. Kapazität des Bedarfsplans zusätzlich zur angemessenen Miete.

3. Träger ist Mieter des Gebäudes (Vermieter Stadt Hildesheim):

Die Stadt gewährt dem freien Träger, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 40 Euro je Platz lt. Kapazität des Bedarfsplans.

Die Angemessenheit der Höhe des finanziellen Aufwandes bzw. der Miete richtet sich nach der Lage des Grundstückes und der Höhe der investiven Kosten. Seitens des Trägers/Investors ist die Berechnung der Höhe der kalkulierten Miete nachprüfbar im Detail nachzuweisen. Die Stadt Hildesheim behält sich vor, bei einem zwar angemessenen aber unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand je m², die Zustimmung nicht zu erteilen.

Die Nettoraumflächen sind identisch der Regelung der kalkulatorischen Miete.

Der freie Träger finanziert aus den vorgenannten Pauschalen von 80 € nach Ziffer 2 bzw. 40 € nach Ziffer 3 die Kleinreparaturen im und am Gebäude. Darunter versteht man diejenigen Reparaturen, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung solcher Gegenstände erforderlich sind, die dem häufigen unmittelbaren Zugriff des Mieters ausgesetzt sind (z.B. Türgriffe, Thermostate, usw.). Die Kleinreparaturen werden durch den freien Träger gewährleistet.

Nicht verbrauchte Mittel sind gem. § 2 KiTaG zweckentsprechend zu verwenden.

3.5.3.2 Hausmeisterdienstleistungen

Für das Erbringen von Hausmeisterdienstleistungen gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten des Hausmeisters unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Bei den zu Grunde zu legenden Quadratmeterangaben ist maximal von den erforderlichen Flächen nach Punkt 3.5.3.1, Unterpunkt 1 auszugehen. Hinsichtlich der maximal zu berücksichtigenden Freifläche wird der gesetzliche Mindeststandard mit 12 m² pro Platz zu Grunde gelegt.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Tabellenwert des TVöD, Entgeltgruppe 3, Stufe 4. Dem freien Träger werden folgende Stellenanteile gewährt:

- für die betreffende Kindertagesstätte als Sockelbetrag 0,100 Stellen.

Darüber hinaus werden zusätzlich jedoch prozentual anteilig zu nachfolgend genannten Flächen folgende weiteren Stellenanteile gewährt:

- | | |
|---|---------------|
| • für je 10.000 m ² Freispielfläche ² | 1,000 Stellen |
| • für je 5.000 m ² Nettogrundfläche ³ | 1,000 Stellen |

Werden die Hausmeistertätigkeiten ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeisterbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 25 Euro.

² unter Beachtung der Obergrenze für die max. Freispielfläche von 12,0 m² je Kind je voraussichtlich belegten Platz

³ unter Beachtung der Obergrenze gem. BKB III, b)

Für Vertretungskosten werden pauschal 3 % der Personalkosten Hausmeistertätigkeit gewährt.

3.5.3.3 Reinigungsdienstleistungen

Für das Erbringen von Reinigungsdienstleistungen erhält der freie Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten der Reinigungskräfte unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage. Bei den zu Grunde zu legenden Quadratmeterangaben ist maximal von den erforderlichen Flächen nach Punkt 3.5.3.1 Unterpunkt 1 auszugehen.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Tabellenwert des TVöD, Entgeltgruppe 2, Stufe 4.

Dem freien Träger werden die Stellenanteile gewährt, die sich prozentual anteilig aus der nachfolgend genannten Fläche ergeben:

- für je 1.000 m² Nettogrundfläche 1,000 Stellen

Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2 Euro je max. m² Nettogrundfläche.

Wird die Reinigung ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger je beschäftigte Person im Reinigungsbe- reich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebe- kleidung in Höhe von 25 Euro.

Für Vertretungskosten werden pauschal 3 % der Personalkosten Reinigungstätigkeit ge- währt.

3.5.3.4 Betriebskosten nach Betriebskostenverordnung

Der freie Träger erhält für die Betriebskostenarten auf der Grundlage der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) eine Vo- rauszahlung auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum sowie der Preisentwicklung.

Der freie Träger trägt sämtliche Betriebskosten gem. § 2 BetrKV/ § 556 Abs. 1 BGB.

Weichen die vom freien Träger kalkulierten Betriebskosten wesentlich von denen der drei Vorjahre ab, so legt er der Stadt Hildesheim dafür eine Begründung vor.

Wird das Gebäude der Kindertagesstätte auch für andere Zwecke genutzt (auch bei par- tieller oder temporärer Begrenzung), so hat der freie Träger die Aufteilung aller Kosten auf die jeweiligen Nutzungsbereiche auszuweisen und bei Bedarf mit Begründung offen- zulegen.

3.5.4 Zuschüsse zu den Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

Die Stadt Hildesheim gewährt zu den Sachkosten für die Verpflegung keine Zuschüsse.

Für das Erbringen von Küchendienstleistungen erhält der freie Träger einen Zuschuss zu den Personalkosten der Küchenkräfte unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgabe der Verpflegung ganz oder teilweise selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt.

Der Zuschuss ermittelt sich aus den jeweiligen Stellenanteilen und der nachfolgend genannten Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der Tabellenwert des TVöD, Entgeltgruppe 3, Stufe 4.

Dem freien Träger werden die Stellenanteile gewährt, die sich prozentual anteilig aus den belegten Plätzen ergeben:

- für je 110 belegte Plätze 1,000 Stellen

Für jede als Küchen/Hauswirtschaftskraft beschäftigte Person gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 25 Euro.

Für Vertretungskosten werden pauschal 3 % der Personalkosten Küchendienstleistungen gewährt.

3.5.5 Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 33 Euro je belegten Platz. Eine evtl. vorzunehmende Kürzung erfolgt nur für tatsächlich freibleibende, nicht aufgrund der wegen der Altersstruktur zu reduzierenden Plätze. Aus dieser Pauschale können für Neuanschaffungen erforderlichenfalls Rückstellungen gebildet werden. Über die getätigten Rückstellungen ist bei der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten ein Nachweis über die Höhe zu erbringen. Bei Auflösung der Rückstellungen ist zudem ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

Bei der Erstausrüstung neu eingerichteter Gruppen mit Mobiliar erhält der Träger einen **einmaligen** Zuschuss. Der Zuschuss beträgt bei der Erweiterung von Betreuungsplätzen in einer bereits bestehenden Einrichtung bis zu 500 € je Platz, bei der Inbetriebnahme einer neuen Kindertagesstätte bis zu 750 € je Platz. Die Notwendigkeit der Ausgaben muss begründet und nachgewiesen werden. Bei der Gewährung von Fördermitteln, die u.a. für die Ausstattung einer Kindertagesstätte verwendet werden können sind diese, vorrangig vor der investiven Förderung der baulichen Ausführung, für die Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen, maximal bis zur in 3.5.5 der Richtlinie genannten Höhe, einzusetzen.

3.5.6 Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

- a) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit (Seminargebühren, Teilnehmerbetrag, etc.) und die mit der Fortbildung in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Reisekosten) gewährt die Stadt Hildesheim dem freien Träger einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro je pädagogischer Fachkraft. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fortbildungsmittel ist bei der Betriebskostenabrechnung nachzuweisen.

- b) Die Stadt Hildesheim gewährt dem freien Träger eine Verwaltungskostenpauschale je Platz nach Bedarfsplan in Höhe von 5,4% der Gesamtausgaben für alle weiteren unter BKB VI genannten Kosten.

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1. Antragstellung

- 4.1.1 Der freie Träger hat bis zum 30.09. des Vorjahres einen schriftlichen Antrag auf Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr bei der Stadt Hildesheim zu stellen. Hierfür ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

Der Antrag ist in Schriftform einzureichen.

Im Antrag stellt der Träger die Kalkulation der durchschnittlichen Personalkosten für das anerkannte pädagogische Personal in der von ihm betriebenen Kindertagesstätte dar. Die Kalkulation ist für den Einsatz der Mittel verbindlich. Die Finanzhilfebescheide des Landes sind vorzulegen. Ergänzend dazu sind vom Träger die kalkulierten Kosten für die Betriebskostenbereiche II bis VI dar zu stellen.

Zudem sind seitens des Trägers die geplanten Schließzeiten und die jeweilige Kooperations-Kita für den Vertretungsfall mitzuteilen.

Kann der Träger die Frist nicht einhalten, hat er eine Fristverlängerung zu beantragen. Sofern seitens des Trägers keine Mitteilung erfolgt, wird die Zahlung der Betriebskostenabschläge ab dem Monat Januar des Folgejahres eingestellt.

- 4.1.2 Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der im Bedarfsplan ausgewiesenen Zahl der Plätze.

4.2 Antragsprüfung und Bewilligung

- 4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadt Hildesheim geprüft.
- 4.2.2 Der freie Träger erhält bei fristgerechter Antragstellung durch die Stadt Hildesheim bis zum 01.12. des Vorjahres eine Vorinformation über die im Antragsjahr voraussichtlich zu leistenden Zahlungen.
- 4.2.3 Die Zuwendung wird von der Stadt Hildesheim in Form einer vorläufigen Festsetzung bewilligt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1. Aus- und Rückzahlung

- 5.1.1 Die Mittel werden in zwölf Monatsraten ausgezahlt.
- 5.1.2 Ergeben sich auf der Grundlage eines gültigen Festsetzungsbescheids der Stadt Hildesheim Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt Hildesheim (bei fristgerechter Antragstellung) den Restbetrag i.d.R. bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres.

5.2 Abrechnung

- 5.2.1 Der freie Träger übersendet den Nachweis über die Verwendung der Mittel inklusive
- eines ausführlichen Personalkostennachweises,
 - sämtlicher Belege/ Quittungen/ Buchungsbelege für die einzelnen Ausgaben und Einnahmen der nicht pauschalierten Positionen
 - einem einfachen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis der Kosten und Erlöse) für die pauschalierten Positionen in den BKB II bis VI)
 - einer Erklärung, dass die Eigenleistung in voller Höhe erbracht, gem. § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII selbst erwirtschaftet wurde und die ihm im Rahmen der Betriebskosten gewährten Finanzmittel ausschließlich für Aufgaben nach § 2 KiTaG verwendet wurden
 - einer Originalunterschrift auf dem Antrag durch die für den Träger vertretungsberechtigte Person
 - einer evtl. Erklärung, sollte es keine U-Erstattungen oder sonstige Einnahmen im jeweiligen Kalenderjahr gegeben bzw. dem Träger zugestanden haben

für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an die Stadt Hildesheim.

Hierfür sind die als Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Die Abrechnung inklusive des Personalkostennachweises und der o.a. Anlagen ist in Schriftform einzureichen.

Kann der Träger die Frist nicht einhalten, hat er eine Fristverlängerung zu beantragen. Sofern seitens des Trägers keine Mitteilung erfolgt, wird die Zahlung der Betriebskostenabschläge ab dem Monat Mai des laufenden Kalenderjahres eingestellt.

- 5.2.2 Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung der spezifischen Regelungen in den Betriebskostenbereichen auf der Grundlage der tatsächlich belegten Plätze.

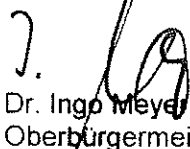
5.3 Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

Die Stadt Hildesheim prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem freien Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Weiteres regelt der Betreibervertrag.

6. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten (Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft) in der Stadt Hildesheim tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hildesheim, den 6.1.20


Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister